

Antragsteller: (Bau-)Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz	Ort, Datum
	Telefon-Nr. des Antragstellers
	Telefax-Nr. des Antragstellers

**Landratsamt Berchtesgadener Land**  
**Fachbereich 23**  
**Salzburger Straße 64**  
**83435 Bad Reichenhall**

- Antrag**  
 **Antrag - vereinfachtes Verfahren -**

**auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO)**

**Telefon: +49 8651 773-344**  
**Telefax: +49 8651 773-217**  
**E-Mail: stvo@lra-bgl.de**

- Anlagen:  Regelplan mit Änderungen  Verkehrszeichenplan  Umleitungsplan  Signallageplan mit Signalzeitenplan

**Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn vollständig einzureichen.**

### I. Antrag

Der o.g. (Bau-)Unternehmer plant

- Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)  
 Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)

Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.

Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO).

- Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt  
 Dazu wird ein Verkehrszeichenplan vorgelegt. Der Regelplan Nr. \_\_\_\_\_ ist ohne Änderung geeignet.

### II. Angaben zur Arbeitsstelle

#### 1. Art der Arbeitsstelle

- ortsfest  beweglich

Beschreibung der Arbeiten  
z. B. Markierungsarbeiten

#### 2. Lage der Arbeitsstelle

- innerorts  außerorts  
Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname Straßenklasse und Nummer (z.B. B 20) sowie Lage (z.B. südlich von A-Stadt)

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)  
von Hausnummer x bis y, von km x bis y

Beschreibung der betroffenen Straßenteile  
gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Breiten der betroffenen Straßenteile verbleibende Breiten

#### 3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle Aufhebung der Arbeitsstelle  
Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten Geplantes bzw. spätestens Ende der Arbeiten

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf  
z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage

### III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen
  - gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan
  - gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan
  - gemäß anliegendem Umleitungsplan
  - gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan
2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig  
z.B. Bauphasen
3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich  
z.B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen
4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich
  - Abdecken                       Entfernen                       Ungültigmachenvon:  
während:
5. **Umleitung** notwendig  
z.B. wegen Vollsperrung
6. **Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig**  
z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle
7. **Anliegerverkehr frei bis**  
z.B. Hausnummer X
8. **Sonstiges**  
z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

### IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

### V. Sondernutzung

- Es wird hiermit gleichzeitig beantragt,  
zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis/Gestattung  
zur Sondernutzung zu erwirken
- Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzung                       liegt bei
- bereits beantragt (wird nachgereicht)
- nicht erforderlich

### VI. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Unternehmer die Kosten der Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der (Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Unterschrift des (Bau-)Unternehmers